

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- 1. Die Vereinigung aller Personen, welche die nachstehenden Satzungen anerkennen, führt den Namen:
 - "Centraler Sportclub Batzenhofen-Hirblingen e.V." abgekürzt: CSC Batzenhofen-Hirblingen e.V.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Augsburg eingetragen und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2 Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Gersthofen, Burghofweg 1, 86368 Gersthofen.

§ 3 Farben des Vereins

(1) Die Farben des Vereins sind "rot und "weiß".

§ 4 Zweck des Vereins

- Der CSC Batzenhofen-Hirblingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 18 Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Jugendsportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 und 26a EStG begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gersthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendsportes zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder, Aufnahme, Beiträge

(1) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Aufnahmebeschränkungen auszusprechen.



- (2) Jede Person, ohne Rücksicht auf Stand, Religion, Rasse oder Nationalität, kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der geschäftsführenden Vorstandschaft.
- (3) Notleidenden Mitgliedern, Rentnern und Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) von mehr als 70% kann nach Antragstellung der Mitgliedsbeitrag gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der geschäftsführenden Vorstandschaft.
- (4) Notwendig werdende Sonderabgaben zur Kostendeckung und Erreichung eines Abteilungszieles werden im Einzelfall durch den Vereinsausschuss festgesetzt. Sonderabgaben sind:
 - 1. Aufnahmegebühr zum Abteilungsbeitritt,
 - 2. neben dem Vereinsbeitrag ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag.

§ 6 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 1. Abhaltung regelmäßiger Sportübungen verschiedener Sportarten und Teilnahme an Wettkampfspielen.
- 2. Beschaffung und pflegliche Behandlung der Sportgeräte.
- 3. Abstellung geeigneter Mitglieder zur Teilnahme an Fachlehrgängen.
- 4. Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art, Versammlungen, Kameradschaftsabende und dergleichen.

§ 7 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - 1. Beiträge der Mitglieder
 - 2. Sonderabgaben
 - 3. Einnahmen bei Veranstaltungen
 - 4. Einnahmen durch Kantinenbetrieb im CSC-Sportheim
 - 5. Schenkungen, Stiftungen und Zuschüsse

§ 8 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben bestehen in:

- 1. Verwaltungsausgaben
- 2. Verbandsbeiträgen
- 3. Aufwendungen im Sinne des § 6 dieser Satzungen
- 4. Sonstige Ausgaben.

§ 9 Organe

Vereinsorgane sind:

- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. der Vereinsausschuss
- 3. die Mitgliederversammlung.



§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem 1. Kassenwart
- 4. dem 1. Schriftführer

Im Verhinderungsfall nehmen die Vertreter der unter 3. / 4. benannten die Funktionen in der geschäftsführenden Vorstandschaft wahr.

- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein nach den Vorschriften des BGB zu vertreten. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
 - Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Bei Vertragsabschlüssen gegen Dritte ist bei Überschreitung eines in der Verwaltungsordnung festgelegten Nennwertes die Genehmigung des Vereinsausschußes erforderlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Entscheidungen die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses; wenn dieser seine Zustimmung verweigert, kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2. dem Vereinsrat
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand.
 - Dem Vereinsausschuss werden Aufgaben zugewiesen, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin können ihm durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
 - Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt.
- (3) Dem Vereinsrat müssen angehören:
 - 1. der 2. Kassenwart
 - 2. der 2. Schriftführer
 - 3. die 1. und 2. Abteilungsleiter
 - 4. die 1. und 2. Jugendleiter
 - 5. Weitere Mitglieder kann der Vereinsausschuss berufen.



- (4) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Vereinsausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Sollte ein Vereinsausschussmitglied mehrere Funktionen im Ausschuss ausüben, so hat er dennoch nur eine Stimme.
- (5) Personen deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf Betreuung und Lehrtätigkeit innerhalb des Vereins (CSC) erstreckt, dürfen, sollten sie finanzielle Vorteile durch ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins erlangen, dem Vereinsausschuss nicht angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Veröffentlichung in der für die Stadt Gersthofen für amtliche Veröffentlichungen bestimmte Zeitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss f\u00e4hig. Wahlberechtigt und w\u00e4hlbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1. die Höhe des Vereinsbeitrages
 - 2. die Entlastung der unter §12 (4) aufgeführten Personen.
 - 3. Satzungsänderungen
 - 4. alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über den An- und Verkauf und die Belastung von Grund, Boden und Gebäuden.

In zweijährigem Turnus sind auf der Mitgliederversammlung

- 1. der 1. und 2. Vorsitzende.
- 2. der 1. und 2. Schriftführer,
- 3. der 1. und 2. Kassenwart,
- 4. bis zu 3 Kassenrevisoren
- 5. der Datenschutzbeauftragten zu wählen.
- (4) Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies wenigstens ein Versammlungsmitglied wünscht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es nach Ansicht des Vereinsausschusses oder der geschäftsführenden Vorstandschaft die Vereinsinteressen erfordern. § 37 BGB bleibt unberührt.



§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. An der Spitze stehen der 1. und 2. Abteilungsleiter, die alle zwei Jahre von der Abteilung und aus deren Mitte gewählt werden. Der Abteilungsleiter ist befugt, bei Ausscheiden eines Abteilungsfunktionärs einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung einzusetzen. Die Abteilungsausschüsse sind an die Vereinssatzung und die Beschlüsse und Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie Vereinsausschusses gebunden.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Alle Geld- und Sachmittel sind Eigentum des Hauptvereins.
- (4) Sammeln von Geldspenden ist den Abteilungen, bzw. deren Mitgliedern ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes nicht gestattet.
- (5) In allen Angelegenheiten, die eine finanzielle Beanspruchung des Hauptvereins bewirken, haben Abteilungsleiter und Funktionäre nach Darlegung des Grundes der erforderlichen Auslagen an den 1. oder 2. Vorsitzenden (erforderlichenfalls des geschäftsführenden Vorstandes), dessen Einwilligung einzuholen. Rechtsgeschäfte mit Wirkung gegen Dritte, die ohne vorherige Verständigung und Einwilligung des Vorsitzenden getätigt werden, wird die Anerkennung versagt. Etwa daraus sich ergebende Verpflichtungen zum Schadenersatz, lösen persönliche Haftung des Vertragsabschließenden oder gegen die Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden Handelnden aus (§ 32 BGB).
- (6) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorsitzende einzuladen. Er hat Stimmrecht.

§ 14 Finanzverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Kassenwarts und dessen Vertreter.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenbericht abzugeben. Mindestens einmal im Jahr hat eine Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer (Kassenrevisoren) dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören, noch dürfen sie die Funktion eines Abteilungskassiers innehaben. Die Kassenprüfer sind auch zur außerordentlichen Kassenprüfung berechtigt.
- (3) Abteilungen mit eigener Kassenführung haben sich ebenfalls der Prüfung der Kassenprüfer zu unterziehen. Unabhängig hiervon haben der Kassenwart sowie die Abteilungen mit eigener Kassenführung auf Verlangen der geschäftsführenden Vorstandschaft, dieser einen Kassenbericht mit Kassenabschluss vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer (Kassenrevisoren) haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



(5) Kassenwart und Abteilungskassier dürfen innerhalb des Vereins keine weiteren Funktionärsaufgaben übernehmen.

§ 15 Austritt

- (1) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt bedarf der Schriftform. Beträge, bzw. Beitragsrückstände sind bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits entrichtete Vereins- und Abteilungsbeiträge.
- (2) Leihweise überlassene Sportausrüstung ist abzuliefern.
- (3) Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und sonstige Funktionäre haben vor ihrem Austritt gegenüber der Vorstandschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Eine Erteilung der Entlastung durch die geschäftsführende Vorstandschaft ist erforderlich.

§16 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - 2. bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - 3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - 4. bei Beitragsrückständen von zwei Jahren,
 - 5. bei unfairem sportlichem Verhalten.
- (3) Den Ausschluss vollzieht der 1. oder 2. Vorsitzende mit Genehmigung des Vereinsausschusses. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu äußern.
- (4) Gegen den Ausschlussbescheid ist Einspruch zulässig. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Vereinsausschuss. Dabei hat der Abteilungsleiter oder das Vorstandsmitglied, welches den Ausschluss beantragt hat, die Angelegenheit zu vertreten. Der Auszuschließende kann auf Wunsch bei dieser Verhandlung nochmals eine Stellungnahme abgeben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Zuviel entrichtete Beiträge werden dem Betroffenen zurückerstattet. Die Berechnung hierzu beginnt am 1. des folgenden Monats.

§ 17 Vereinssperre

(1) Mitglieder, die sich unsportlich verhalten oder gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder sich unehrenhaft verhalten, können von der Vorstandschaft bis zu 3 Monate vom aktiven Sportbetrieb ausgeschlossen werden und/oder ein Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 3 Monate für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude verhängt werden. Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kann der jeweilige Abteilungsausschuss gegenüber



- dem jeweiligen Abteilungsmitglied ebenfalls die vorstehend genannten Sanktionen, jedoch nur für die Dauer von maximal 14 Tagen verhängen. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (2) Bei groben Verstößen gegen die in Absatz 1 aufgeführten Gesichtspunkte behält sich der Verein außer der Sperrung, Meldung an die Sportaufsichtsbehörde wegen Verbandssperre vor.
- (3) Dem Betroffenen ist vor Verhängung der Sperre Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine Sperre von mehr als 14 Tagen ist dem Betroffenen in Schriftform mitzuteilen.

§ 18 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - 1. rechtzeitige Zahlung der Beiträge (Bringschuld)
 - 2. Förderung des Vereinszwecks
 - 3. Beachtung der Vereinsbeschlüsse
 - 4. Einhaltung der Vereinssatzung,
 - 4. pflegliche Behandlung der Sportgeräte und des Vereinseigentums,
 - 5. nach Möglichkeit Besuch der das Sportleben betreffenden Veranstaltungen.

§ 19 Rechte der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder sind:
 - 1. unentgeltliche Benutzung der Sportanlagen und –Einrichtungen, soweit nicht Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 20 Geschäfts-, Verwaltungs-, Jugend- und Ehrenordnung

(1) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäfts-, Verwaltungs-, Jugend-, und eine Ehrenordnung. In ihnen sind in detaillierter Form die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie einzelne Vorstandschaftsbeschlüsse aufzunehmen, die zur reibungslosen Vereinsführung notwendig erscheinen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Falls Vereinsauflösung gewünscht wird, so ist die Auflösung von mehr als 50% der Mitglieder schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur mit mehr als 90% der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (4) Kommt eine Abstimmung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.



(5) Das gleiche gilt, wenn die Fusion mit einem anderen Verein beantragt wird.

§ 22 Datenschutz

- Den Datenschutz regelt die Datenschutzrichtlinie des Centralen Sportclubs Batzenhofen-Hirblingen e.V.
- (2) Die Datenschutzrichtlinie kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden"

§ 23 Schlussbestimmungen

- (3) Die vorstehenden Satzungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bayer. Landessportverband und das Registergericht beim Amtsgericht in Augsburg – nach Annahme durch die am 21. Januar 2010 stattgefundene Mitgliederversammlung mit gleichem Tage in Kraft.
- (4) Die Satzungen vom 11.04.1960, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.1967, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.08.1968, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.Nov.1979, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.
- (5) Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

Für den Vereinsausschuss: gez. Jörg Böhler

1. Vorsitzender, 86368 Batzenhofen-Hirblingen, 21. Oktober 2022